KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Horst Förster und Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

Syrische Vergewaltiger – Strafverfahren und Aufenthaltserlaubnis

und

ANTWORT

der Landesregierung

Am 5. Januar 2022 verurteilte das Amtsgericht Schwerin (Aktenzeichen 32 Ls 46/21 jug) zwei syrische Staatsangehörige wegen gemeinschaftlicher Vergewaltigung eines minderjährigen Mädchens am 26. September 2017. Es verhängte gegen den einen Angeklagten (Person A) eine Jugendstrafe von einem Jahr und neun Monaten, deren Vollziehung zur Bewährung ausgesetzt wurde, und gegen den anderen Angeklagten (Person B) unter Einbeziehung eines anderen Urteils eine einheitliche Jugendstrafe von drei Jahren und sechs Monaten. Gegen dieses Urteil legten beide Angeklagten Berufung beim Landgericht Schwerin ein, die keinen Erfolg hatten (Aktenzeichen 33 NS 11/22 jug). Im Falle des erstgenannten Angeklagten (Jugendstrafe von einem Jahr und neun Monaten) hielt das Berufungsgericht eine Jugendstrafe von drei Jahren für schuldangemessen, war aber als Obergrenze an das vom Amtsgericht ausgeurteilte Strafmaß gebunden. Nach der Berufungsverhandlung am 6. September 2022 entzog sich der zu einer Jugendstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilte Täter (Person B) dem Haftantritt durch Flucht.

1. Über welchen Aufenthaltsstatus verfügten die beiden Täter zum Zeitpunkt der Tat aus welchen Gründen?

Von der Veröffentlichung der Antwort der Landesregierung zu dieser Frage wird aus datenschutzrechtlichen Gründen sowie unter Berücksichtigung des besonderen Schutzes von Beteiligten in Jugendstrafsachen abgesehen.

- 2. Sind diese Status nach Kenntnis der Landesregierung widerrufen worden?
 - a) Ist der Widerruf beantragt oder angeregt worden?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Von der Veröffentlichung der Antwort der Landesregierung zu diesen Fragen wird aus datenschutzrechtlichen Gründen sowie unter Berücksichtigung des besonderen Schutzes von Beteiligten in Jugendstrafsachen abgesehen.

3. Über welchen aufenthaltsrechtlichen Status verfügen die beiden Täter gegenwärtig?

Von der Veröffentlichung der Antwort der Landesregierung in Bezug auf die Person A wird aus datenschutzrechtlichen Gründen sowie unter Berücksichtigung des besonderen Schutzes von Beteiligten in Jugendstrafsachen abgesehen.

Da sich Person B seit März 2020 nicht mehr in der Zuständigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern befindet, hat die Landesregierung keine abschließende Information über den aktuellen aufenthaltsrechtlichen Status.

4. Wo halten sich die beiden Täter nach Kenntnis der Landesregierung gegenwärtig auf?

Der Aufenthalt des in der Kleinen Anfrage als Person B bezeichneten Verurteilten ist unbekannt. Der als Person A bezeichnete Verurteilte wohnt im Landgerichtsbezirk Schwerin.

- 5. Existiert ein Haftbefehl gegen den Täter, der sich der Haft entzog?
 - a) Wenn ja, in welcher Ausgestaltung (nationaler, europäischer, internationaler Haftbefehl)?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Von der Veröffentlichung der Antwort der Landesregierung zu diesen Fragen wird aus datenschutzrechtlichen Gründen sowie unter Berücksichtigung des besonderen Schutzes von Beteiligten in Jugendstrafsachen abgesehen.

- 6. Wurde nach der Tat und nach Ergreifen der Täter Untersuchungshaft gegen diese verhängt oder beantragt?
 - a) Wenn ja, mit welcher Begründung?
 - b) Wenn nicht, aus welchen Gründen nicht?

Die Fragen 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Von der Veröffentlichung der Antwort der Landesregierung zu diesen Fragen wird aus datenschutzrechtlichen Gründen sowie unter Berücksichtigung des besonderen Schutzes von Beteiligten in Jugendstrafsachen abgesehen.

7. Warum wurde gegen den Täter, der sich der Haft entzog, kein Haftbefehl bzw. die Aufrechterhaltung des Haftbefehls nach der Berufungsverhandlung angeordnet, mit der Folge, dass dieser sich dem Haftantritt entziehen konnte?

Von der Veröffentlichung der Antwort der Landesregierung zu dieser Frage wird aus datenschutzrechtlichen Gründen sowie unter Berücksichtigung des besonderen Schutzes von Beteiligten in Jugendstrafsachen abgesehen.

8. Warum legten nach dem Urteil des Amtsgerichtes Schwerin zwar die Verurteilten Berufung ein, nicht aber die Staatsanwaltschaft, wo doch zumindest das Urteil gegen den zu einer Bewährungsstrafe verurteilten Täter nach Auffassung des Berufungsgerichtes deutlich zu milde war?

Die Staatsanwaltschaft legte kein Rechtsmittel ein, weil das Urteil antragsgemäß ergangen war.